



# Schutz der Augen

## Information für Linienvorgesetzte und Einkaufsverantwortliche

### I Zweck dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt wurde im Zusammenhang mit der BFA Info «Augenschutz» erstellt und bietet Zusatzinformationen für Linienvorgesetzte, Einkaufsverantwortliche sowie Sicherheitsbeauftragte die im Rahmen ihrer Verantwortung oder Tätigkeit mit persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz der Augen konfrontiert sind.

Das Merkblatt ist eine Unterstützung bei der Wahl der richtigen persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz der Augen und liefert wichtige Informationen für die Instruktion der Arbeitnehmenden.

### II Gesetzliche Grundlage

- Arbeitgeber** Abs. 1 Art. 82 UVG: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- Abs. 1 Art. 5 VUV: Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.
- Art. 10 VUV: Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.
- Art. 90 VUV: Der Arbeitgeber trägt die Kosten der von ihm zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit sowie diejenigen allfälliger Zwangsmassnahmen.
- Arbeitnehmende** Abs. 1 Art. 11 VUV: Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

### III Ursachen die zu Augenverletzungen führen

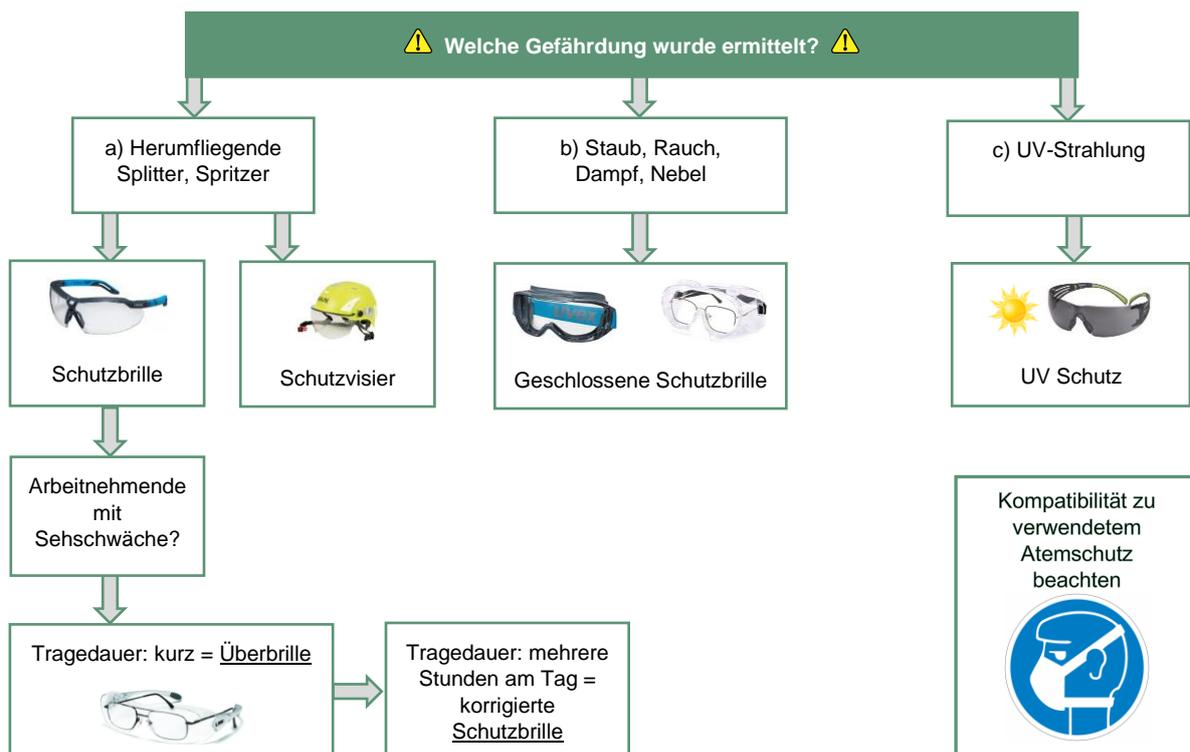
- Ungenügende Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung;
- Mitarbeiter sind nicht ausgerüstet, um sich gegen Staub, Splitter, Spritzer, gefährlichen Dämpfen, Rauch, Nebel oder UV-Strahlung schützen;
- Die Schutzausrüstung zum Schutz der Augen schützt nicht adäquat gegen die vorhandenen Gefahren;
- Der Mitarbeiter wurde nicht instruiert und kennt die Gefahren im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nicht;
- Die Schutzausrüstung zum Schutz der Augen wird nicht getragen, weil sie unkomfortable ist und das Tragen Schmerzen bereitet;
- Die Schutzausrüstung zum Schutz der Augen wird nicht getragen, weil sie Schädigungen aufweist und damit das Sichtfeld einschränkt.

### IV Der richtige Augenschutz für die jeweilige Tätigkeit

Die Wahl der richtigen Brille oder des richtigen Gesichtsschutzes, angepasst an die jeweiligen Tätigkeiten, ist äusserst wichtig. Oft sind mehrere Gefährdungen kombiniert, z. B. Splitter und UV-Strahlung.

Bevor man sich für einen Augenschutz entscheidet, müssen jedoch vorgängig folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Ermittlung der Tätigkeiten bei denen die Augen verletzt werden können:
  - a. herumfliegende Splitter, Staub oder Spritzer
  - b. gefährlicher Rauch, Dampf oder Nebel
  - c. gefährliche Strahlung
2. Beurteilung des Gefahrenpotentials
3. Festlegung der notwendigen Schutzmassnahme zum Schutz der Augen



**Kennzeichnungsmatrix für Augenschutz**

**Kennzeichnung nach EN166 / EN 172  
(Auszug für Bauwesen)**

	UV-Schutzfilter	Lichtschutzfilter	Hersteller-Kennzeichen	Nutzungsdauer	Widerstandsfähigkeit gegen Stösse	Schutz gegen Lichtbögen	Anti-rayures	Beständigkeit gegen Beschlagen der Sichtscheiben
<b>Kennzeichnung der Sichtscheiben</b>	Schutzstufe (Nur für Filter): Code 2-: Ultraviolett-Filter Code 5-: Sonnenschutzfilter Zusätzliche Klassifizierung: (C) = verbesserte Farberkennung Verdunkelung: von "1" (sehr hell) bis "16" (Schweißvisier). Im Sommer ist 2,5 ein optimaler Wert.		Hersteller-Code (Symbole, Buchstaben und/oder Zahlen)	Optische Klasse: 1-3 wobei die "1" für hochwertige Sichtscheiben steht, die den ganzen Tag getragen werden können.	Stossfestigkeit: S: ausreichend für Montagearbeiten F: notwendig zu Dreharbeiten, Bohren, Fräsen B: empfohlen zum Schleifen, Meisseln, Sägen von Böden und Beton T: Geeignet für Temperaturen zwischen -5° bis +55°	Code: 8	Code: K	Code: N



1) Schutzbrille mit UV-Schutz und Lichtfilter, kann den ganzen Tag getragen werden. Schutzbrillen sind für Tätigkeiten geeignet, bei denen die Gefahr von Splitterflug besteht, da sie eine gewisse Stossfestigkeit aufweisen. Sie sind ausserdem kratzfest und beschlagfrei und entsprechen den europäischen Anforderungen. **5 - 2.5 XXX 1 FT K N CE**



2) Klares Schutzvisier mit UV-Schutz und verbesserter Farberkennung, er filtert Licht und ist für das ganztägige Tragen geeignet. Das Schutzvisier ist aufgrund seiner guten Schlagfestigkeit zum Schutz der Augen vor Splintern geeignet und beschlägt nicht. **2C- 1.2 XXX 1 FT N CE**

Je nach Tätigkeit und/oder Jahreszeit können pro Arbeitnehmenden mehrere Schutzausrüstungen zum Schutz der Augen erforderlich sein.

## V Mitwirkung der Arbeitnehmenden

Hat die persönliche Schutzausrüstung einen hohen Tragkomfort und entspricht zudem noch einem zeitgemässen Design, wird die Trageakzeptanz deutlich erhöht.

Folgende Kriterien haben einen Einfluss auf den Tragkomfort von Schutzbrillen:

- Funktionalität und Design;
- Grösse und verbleibendes Gesichtsfeld;
- Möglichkeit, Bügellänge und Neigungswinkel zu verstellen;
- sowie die Möglichkeit, die Schutzbrille durch Kaltverformung anzupassen.

Eine hohe Trageakzeptanz ist ein Garant für die Reduktion von Augenunfällen. Die Mitarbeiter sollen daher stets in die Auswahl der PSA zum Schutz der Augen miteinbezogen werden.

## VI Periodische Inspektion

Es ist sicherzustellen, dass auf der Baustelle genügend Ersatz vorhanden ist, damit eine kaputte Schutzausrüstung möglichst zeitnah ersetzt werden kann. Zudem soll periodisch überprüft werden, ob die Mitarbeiter noch im Besitz einer intakten Schutzausrüstung sind. Letzteres kann auch während einer Instruktion sichergestellt werden.

## VII Instruktion der Arbeitnehmenden

Mitarbeiter, die Tätigkeiten ausführen, bei denen sie der Gefahr von Staub, herumfliegenden Splintern/Spritzern, gefährlichen Dämpfen, Rauch oder Nebel ausgesetzt sind, müssen entsprechend instruiert werden. Die Instruktion ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und in periodischen Abständen zu wiederholen.

Die Instruktion muss durch eine kompetente Person und in Übereinstimmung mit anerkannten Vorschriften und Normen durchgeführt werden. Die BFA-Info "Augenschutz", die in den 3 Landessprachen und in Portugiesisch verfügbar ist, kann als Grundlage für diese Schulung verwendet werden.

Es ist erforderlich, dass die instruierende Person mit der BFA Info «Augenschutz» vertraut ist. Bei Bedarf ist die jeweilige Sicherheitsbeauftragte des Betriebes zu konsultieren.

## Strukturierung der Instruktion

- Die in der Gefährdungsermittlung ermittelten Tätigkeiten und Arbeitsstoffe, die das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz der Augen erfordern;
- Die verschiedenen Typen der persönlichen Schutzausrüstung und deren Anwendungsbereiche;
- Betriebsinterne Weisungen zum Tragen der PSA
- Anpassung der persönlichen Schutzausrüstung auf die eigene Gesichtsform;
- Reinigung und korrekte Lagerung;
- Sichtprüfung vor der Verwendung;
- Erste-Hilfe bei Augenverletzungen.

## VIII Erste Hilfe bei Augenunfällen

- Prellverletzungen** Bei Prellverletzungen sollte das Auge mit einem sterilen Tuch abgedeckt und gekühlt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Kühlung nicht direkt auf das Auge gelegt wird.
- ▶ Es ist in jedem Fall sofort ein Augenarzt aufzusuchen. Melden Sie dem Augenarzt, wann sich der Unfall ereignet hat.
- Fremdkörper** Fremdkörper können, sofern sie oberflächlich sind, mit einem sauberen Taschentuch entfernt werden. Dabei ist zu beachten, dass immer in Richtung des inneren Augenwinkels gewischt wird. Bei feststeckenden Fremdkörpern ist das Auge mit einem sterilen Tuch abzudecken. Das Abdecken des gesunden Auges hilft dabei, die Augenbewegungen zu reduzieren.
- ▶ Es ist in jedem Fall sofort ein Augenarzt aufzusuchen.
- Verätzungen** Bei Verätzungen ist das betroffene Auge so rasch wie möglich zu spülen. Hierfür ist es notwendig, dass Augenspülstationen vorhanden sind, oder dass Flaschen mit Augenspüllösungen im Erste-Hilfe-Kasten vorhanden sind. Die Augenspülung muss sofort passieren, um möglichen Spätschäden entgegenwirken zu können. Die Augenspülung sollte bis zu 10 Minuten andauern.
- ▶ Es ist in jedem Fall sofort ein Augenarzt aufzusuchen.
  - ▶ Melden Sie dem Augenarzt, mit welchem Produkt Sie Ihr Auge verletzt haben, womit Sie Ihr Auge gespült haben und wann sich der Augenunfall ereignet hat.

## IX Links zu weiterführender Information

- ▶ [SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\)](#)
- ▶ [SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(VUV\)](#)
- ▶ [Suva «Augenschutz: Arbeit ohne Sehverlust mit persönlicher Schutzausrüstung»](#)
- ▶ [Swiss-Safety: Verband Schweizer PSA-Anbieter](#)
- ▶ [saproS: Plattform für Sicherheitsprodukte](#)